

INHALT:

- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Umstufung von Straßen/Wegen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) S. 64
- Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung;
Gehobene Erlaubnis für eine Niederschlagswasserversickerung in einem Absetzbecken im Bereich des Bebauungsplans Nr. 164 „Beim Kefer“ in der Stadt Rosenheim;
Auslegung des Bescheids S. 65
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 66

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

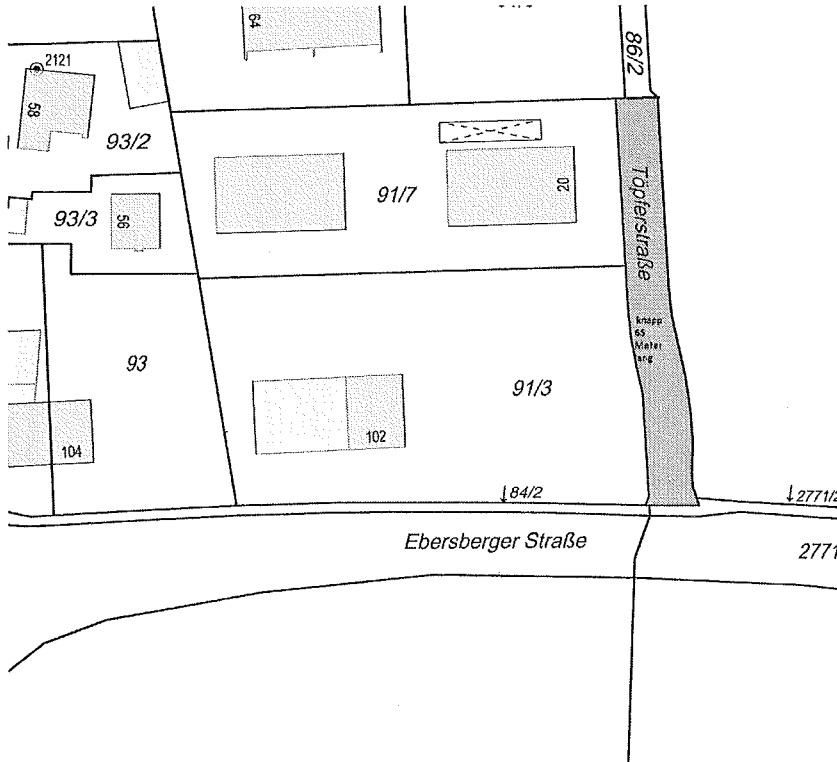
Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG eine Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 111 „Töpferstraße“ zur Ortsstraße umgestuft.

Die Änderung betrifft den Abschnitt zwischen der Einmündung der Töpferstraße in die Ebersberger Straße (Ebersberger Straße 102) und der Nordostgrenze der Fl.Nr. 91/7 der Gemarkung Westerdorf St. Peter (Töpferstraße 20).

Die Länge der umgestuften Strecke beträgt 0,065 km. Die Straßenbaulast obliegt weiterhin der Stadt Rosenheim.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht.

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 05.03.13

Grandl

Stadt Rosenheim
Königstr. 24
83022 Rosenheim

Rosenheim, 11. März 2013

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Gehobene Erlaubnis für eine Niederschlagswasserversickerung in einem Absetzbecken im Bereich des Bebauungsplans Nr. 164 „Beim Kefer“ in der Stadt Rosenheim;

Auslegung des Bescheids

Die VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG hat die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für o. g. Vorhaben beantragt. Mit Bescheid vom 11.03.2013 erteilte die Stadt Rosenheim nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz für dieses Vorhaben.

Beschreibung des Vorhabens

Die anfallenden Oberflächenwässer insbesondere der privaten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans „Beim Kefer“ sollen über eine wechselfeuchte Mulde mit vorgelagerten Absetzbecken auf den Grundstücken Flnrn. 401 und 404/5, Gemarkung Westerndorf/St. Peter versickert werden.

Zustellung

Der Bescheid wird der Trägerin des Vorhabens (VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG), den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Bescheids liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des genehmigten Plans zu den üblichen Dienstzeiten

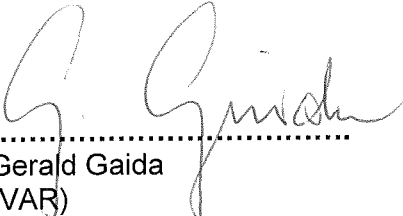
in der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 307

vom 22. März 2013 bis einschließlich 10. April 2013

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid bzw. die Entscheidung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rosenheim, 11. März 2013


.....
Gerald Gaida
(VAR)

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111171728	Bürgerstiftung Bad Aibling u. Mangfalltal	Dr. Werner Keitz

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 15.03.2013

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand